

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 81.

Samstag den 6. Juli

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1001. (2) Nr. 13295/3590.

C i r c u l a r e

des kais. k. königl. illyrischen Guberniums.

Se. k. k. Majestät haben laut Hofkammer-Decretes vom 4. Juni d. J., 3. 22337, 756, eine Veränderung der Zollsätze bei der Einfuhr und Ausfuhr einiger Waarengattungen im Verkehre der im Zollverbände befindlichen Länder des österreichischen Kaiserstaates mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der Monarchie, und die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Beschränkung bei der Einfuhr einiger darunter befindlichen, außer Handel gesetzten Artikel anzu-befehlen geruhet. — Die neuen Zollbestimmungen für die gedachten Waarenartikel sind in dem anliegenden Tariffe enthalten, dessen Wirksamkeit mit den für einige Tarifsposten darin bezeichneten Ausnahmen mit dem heutigen Tage der Ausfertigung und Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung zu be-ginnen hat, womit zugleich die im bestehen-den Zolltariffe vom 1. November 1838 unter den Postnummern 11, 24, 25, 316, 317,

361, 423, 482, 483, 485, 486, 585, dann die für die Uhren unter der Postnummer 212 vorkommenden Bestimmungen sammt den dar-unter befindlichen Einfuhrverboten, und den dazu gehörigen Anmerkungen außer Kraft tre-ten, während die in dem erwähnten Zollta-riife unter Postnummer 217, 218 und 654 für Baumwollgarn und Baumwollzwirn vor-kommenden Zollsätze noch bis Ende August dieses Jahres wirksam bleiben, und erst dann durch die bezüglichlichen neuen Bestimmungen ersetzt werden. — In Betreff des Zwischen-verkehrs mit Ungarn und Siebenbürgen fin-den, sofern in dem angeschlossenen Tariffe keine besonderen Bestimmungen ausgedrückt sind, die allgemein bestehenden Grundsätze auf die darin enthaltenen neuen Zollsätze Anwendung. — Laibach am 1. Juli 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

T a r i f f.

Post-Nummer	Benennung der Artikel	E i n f u h r				A u s f u h r			
		Maßstab der Verzoll- lung	Zoll		Zollstätten bei denen die Ver- zollung zu geschehen hat	Maßstab der Verzoll- lung	Zoll		Zollstätten bei denen die Ver- zollung zu geschehen hat
			fl.	fr.			fl.	fr.	
1	Ammoniak und Salmiak	1 Pfund Sporco	—	3	Legstätte	1 Pfund Sporco	—	1/4	Hilfszoll- amt
2	Baumwollgarn, weißes: vom 1. September 1844 bis Ende Februar 1845 nachher . . .	1 Centner Netto detto	12 10	30 —	detto detto	1 Cent. Sporco	—	25	detto

Post-Nummer	Benennung der Artikel	E i n f u h r			A u s f u h r		
		Maßstab der Verzollung	Zoll		Maßstab der Verzollung	Zoll	
			fl.	fr.		fl.	fr.
				Zollstätten bei denen die Verzollung zu geschehen hat			Zollstätten bei denen die Verzollung zu geschehen hat
	Ungarisches weißes Baumwollgarn gegen genaue Legitimation						
3	Alles gefärbte Baumwollgarn, worunter auch das rothe türkische Garn gehört: vom 1. September 1844 bis Ende Februar 1845	1 Centner		zoll frei		detto	25
	nachher	Netto	25	—	Legstätte		
	Anmerkung 1. Bei der Abwage der Baumwollgarne dürfen auch die Papier-Deckel u. Bindfäden entfernt werden.	detto	20	—	detto	detto	25
	Anmerkung 2. Die mit der Verwaltung des Zollgefälles beauftragten Behörden sind ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände auch Commercial-Zollämtern zu gestatten, die Baumwollgarne bis zur Quantität eines Wiener Centners in die Verzollung zu nehmen.						Hilfszollamt
4	Baumwollzwirn, u. zwar: a) weiß: vom 1. September 1844 bis Ende Februar 1845	1 Pfund					
	nachher	Netto	—	12	detto	1 Pfund	
	b) gefärbt: vom 1. September 1844 bis Ende Februar 1845 .	detto	—	9	detto	Sporco	1/4
	nachher	detto	—	16 1/2	detto	detto	1/4
	Baumwollzwirn ohne Unterschied aus Ungarn	detto	—	15	detto	detto	1/4
5	Baumwollwaaren, u. zw. Bobbinet, Spitzengrund (Tull anglais)	detto	—	2	detto	detto	1/4

Post-Nummer	Benennung der Artikel	Einfuhr				Ausfuhr			
		Maßstab der Verzollung	Zoll		Zollstätten bei denen die Verzollung zu geschehen hat	Maßstab der Verzollung	Zoll		Zollstätten bei denen die Verzollung zu geschehen hat
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	a) glatt ohne Dessin	1 Pfund Netto	2	30	Hauptzollamt	1 Pfund Sporco	—	1/4	Hilfszollamt
	b) mit eingewebtem Dessin	detto	5	—	detto	detto	—	1/4	detto
	c) mit eingesticktem Dessin	detto	10	—	detto	detto	—	1/4	detto
	Bobbinet ohne Unterschied aus Ungarn	detto	—	5		detto	—	1/4	
6	Kaffeh	1 Centner Netto	12	30	Legstätte	1 Centner Sporco	—	5	Hilfszollamt
	Anmerkung: Vom Kaffeh kann eine Menge bis einschließlich 50 Pfund bei Commercial-Zollämtern in die Eingangszollung genommen werden.								
7	Kaffeh: Surrogate aus Cigorien, Erdmandeln u. gemahlener Runkelrüben u. dgl., dann Roggen und andere Fruchtkörner, gebrannt, geröstet und pulverisirt . .	detto	12	30	detto	detto	—	5	detto
8	Kupferzündhütchen	1 Pfund Sporco	1	—	detto	1 Pfund Sporco	—	1/4	detto
	aus Ungarn	detto	—	15		detto	—	1/4	
9	Natron, salpetersaures .	1 Centner Sporco	—	5	Legstätte	1 Centner Sporco	—	5	Hilfszollamt
10	Salpeter oder Salniter, und zwar roh und kry stallisirt	1 Centner Netto	3	20	detto	detto	—	5	detto
	detto	detto	5	—	detto	detto	—	5	detto
11	Im geschmolzenen Zustande								
	Anmerkung 1. Die Ein- und Ausfuhr des Salpeters ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet, welche in dem lomb. venezian. Königl. Reich von den Cameral-Magistraten, in den übrigen Ländern aber von dem k. k. Artillerie-Hauptzeugamt erteilt wird.								

Post-Nummer	Benennung der Artikel	Einfuhr			Ausfuhr			
		Maßstab der Verzols- lung	Zoll		Maßstab der Verzols- lung	Zoll		
			fl.	fr.		fl.	fr.	
	Anmerkung 2. Wegen der bei der Einfuhr des Salpeters zu entrichtenden Lizenzgebühr, unter Anrechnung der schon entrichteten Zollabgabe bleiben die besonders bestehenden Vorschriften unverändert.							
12	Salze, Säuren und Geister, und zwar Schwefelsäure, weiß und braune, auch Vitriolöl oder Vitriolsäure genannt.	1 Centner Sporco	1	40	Legstätte	1 Centner Sporco	5	Hilfszollamt
13	— Bleizucker, Borarsäure, chlorsaure Kalk (Chlorkalk), essigsaurer Kalk (Rothkalk, Salzsäure und Scheidewasser	detto	5	—	detto	detto	5	detto
14	— Aet, oder Bernstein-salz und Keesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beizen und Aetz-Reservagen u. dgl., für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen . . .	detto	10	—	detto	detto	5	detto
15	Uhren aller Art, mit Ausnahme der Holzuhren, und zwar: a) Taschenuhren mit und ohne Gehäuse b) Wand-, Stock-, Hänge- und Reiseuhren mit und ohne Gehäuse . . .	1 Stück detto	1 3	— —	detto detto	1 Stück detto	5 10	detto detto
16	Uhrenbestandtheile ohne Unterschied, mit Einschluß der rohen Werke (mouvemens bruts), welche weder polirt noch vergoldet und im noch unfertigen Zustande zusammengefaßt sind, dann Uf-schlüsselröhren von Stahl . .	von jedem Gulden des Werthes	—	3	detto	von jedem Gulden des Werthes	1/4	detto

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 988. (3) Nr. 8604.

Concurs - Ausschreibung.

Da bei dem k. k. Gymnasium in Gälli eine Grammaticallehrerstelle mit dem Gehalte jährl. 500 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird zu deren Wiederbesetzung die vorschriftsmäßige Concursprüfung am 10. October d. J. in Graz, Wien, Laibach, und Klagenfurt abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich um dieses Lehramt bewerben wollen, haben vor dem bestimmten Prüfungstage bei der betreffenden k. k. Gymnasial-Studien-Direction sich persönlich zu melden, und derselben ihre an das k. k. Steyermärkische Gubernium gerichteten Gesuche zu übergeben, welche mit dem Sausscheine, den vorgeschriebenen Studien-, dann Sitten- und Dienstzeugnissen zur ununterbrochenen Nachweisung ihrer bisherigen Verwendung und Bezüge belegt seyn müssen. — Vom k. k. Steyer. Gubernium. Graz am 8. Juni 1844.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 997. (2) ad Nr. 2057. Nr. 712.

Licitations - Kundmachung.

Von dem k. k. Bergamte Idria wird bekannt gemacht, daß die Verfrachtung der Producte und Materialien von Idria nach Triest, und von Triest nach Idria, im Wege der Licitation hintangegeben werde. Die näheren Verhältnisse der Verfrachtung, und respect. die Licitations-Bedingnisse sind folgende: 1) Von Idria nach Triest kommen jährlich zwischen 1000 und 2000 Centner verschiedener Producte an Quecksilber, Mercurial-Präparaten, welche auf verschiedene Art, theils in Fäßchen, Kisten, oder eisernen Flaschen verpackt sind; außer dem aber, jedoch seltener, kommen dahin auch andere Gegenstände zu verführen. — 2) Von Triest nach Idria sind verschiedene Materialien, als: Seppelseile, Pozzulan-Erde, Del, Unschlitt, Schwefel u. s. w. zu verfrachten, und betragen jährlich zwischen 200 und 400 Centner. — 3) Der Frachtpreis wird nur für das Nettogewicht bezahlt, und auf die Tarra durchaus keine Rücksicht genommen; der Frachtcontrahent hat sich daher die Wahl, was immer für einer Verpackungsart gefallen zu lassen. — 4) Ueber die Quantität der Verfrachtung wird keine bestimmte Zusicherung gegeben, und der Frachtcontrahent hat sich zufrieden zu stellen, und unter keinem Vorwande eine Entschädigung anzusprechen, wenn weniger, als die in den S. S. 1 und

2 angegebenen Quantitäten zu verfrachten wären. — 5) Der Contrahent ist verbunden, zu jeder Zeit, sowohl im Sommer als im Winter, die Verladung und Verfrachtung anzunehmen, und zwar stets nach Verlauf von 48 Stunden, von der Zeit an, als er zur Verladung aufgefordert wird. — 6) Die Lieferzeit wird dem Contrahenten von Fall zu Fall auf dem Frachtbrieft festgesetzt, und im Nichtzuhaltungsfalle keine Fracht bezahlt werden. — 7) Das Auf- und Abladen der Producte sowohl zu Idria als zu Triest hat der Contrahent auf eigene Kosten, und ohne Anspruch auf eine Vergütung, selbst zu besorgen. — 8) Damit die Producte und Materialien während der Frachtzeit vor Rasse bewahrt werden, hat sich der Frächter jederzeit mit den nöthigen Decken zu versehen, indem für Ladungen, welche unbedeckt ankommen, keine Fracht bezahlt wird. — 9) Der Frächter hat in jeder Beziehung für die richtige Frachtung zu sorgen, und hafter nicht nur allein mit der zu erlegenden Caution, sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen für jeden wie immer Namen habenden Schaden oder Abgang, möge die Ursache der Entstehung seyn, welche sie wolle, und das k. k. Bergamt Idria soll berechtigt seyn, bei minderen Beschädigungen oder Abgängen, sich nicht nur allein sogleich durch Abzug von dem verdienten oder zu verdienenden Frachtlohne zu entschädigen, sondern auch alle andern rechtlichen Mittel zu gebrauchen, um sich an der Caution, oder dem übrigen Vermögen des Frachtcontrahenten zu entschädigen. — 10) Hat jeder Licitant, oder Auftragssteller, vor der Licitation ein Vadium von 2000 fl. C. M. entweder im baren Gelde oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem Kurswerthe zu leisten. Dieses so geleistete Vadium hat von dem Frachtersteher auch als die von ihm in gleichem Betrage zu erlegenden Caution zu gelten, und wird als solche von ihm zurückbehalten, dagegen werden den übrigen Licitanten ihre Vadien nach der Licitation wieder zurückgegeben werden. Wenn der Erstehende das Vadium, und respect. Caution im Baren, oder in öffentlichen Staats-Obligationen erlegt hat, so steht es ihm frei, die auf eine dieser Arten geleistete Caution nachträglich in eine fideijussorische Caution umzusetzen, jedoch muß es bei der Caution in Obligationen binnen 3 Monaten, vom Tage der dem Erstehenden kundgegebenen Vertrages-Notification geschehen, indem sonst nach Verlauf dieser Frist die er-

legten Staatsobligationen den bestehenden Vorschriften gemäß, zu dem obhabenden Zwecke der Cautionirung vinculirt werden würden. —

11) Die Dauer des in Folge der Licitation abzuschließenden Vertrages wird auf die Zeit vom 1. November 1844 bis Ende October 1847 in der Art festgesetzt, daß wenn die Fortsetzung desselben nicht 6 Monate früher aufgekündigt wird, der Contract noch durch ein Jahr, d. i. bis Ende October 1848 fortzudauern habe, und es wird festgesetzt, daß auch für die weitere Zeit von beiden contrahirenden Theilen eine halbjährige Aufkündigung einzutreten habe. — 12) Sollten in loco Triest Material-Ankäufe unter der Bedingung der Stellung loco Idria gemacht werden, oder Handelsfreunde ihre erkauften Producte selbst von Idria abholen, so kann der Frachtrahent keinen Anspruch auf eine Vergütung der ihm entgangenen Fracht machen. — 13) In Bezug auf die Verfrachtung von Del, von Triest nach Idria, ist bestimmt, daß wegen Austrocknung in den Monaten November bis inclus. April ein Percent, und in den Monaten Mai bis inclus. October zwei Percent Gallo passirt werden, worauf der Frächter jeden größeren Gallo in den Gestehungskosten bar zu ersetzen hat, welcher Ersatzbetrag ihm von seinem Frachtverdienste abgezogen werden wird; und da ferner 14) die leeren Delfässer jedesmal nach Triest zur Füllung gesendet werden, so ist der Frächter verbunden, diese leeren Fässer unentgeltlich nach Triest zu bringen. — 15) Unter dem, bei der Licitation ausgefallenen Frachtpreise sind alle, wie immer Namen habenden Kosten, für Weg- und Brückenmauthen u. s. w. mitbegriffen, und es wird außer dem bedungenen Frachtlohn keine andere Vergütung geleistet; nur bei der Verfrachtung des Oeles wird die sogenannte Triester-Stadtmauth, welche der Frächter zu zahlen hat, gegen legale Nachweisung derselben, zurückvergütet. Der Einfuhrzoll für dasselbe wird aber von der k. k. Verschleiß-Factorie in Triest selbst bezahlt, ohne daß sich der Contrahent damit zu befassen hat. — 16) Es wird den Licitationslustigen frei gestellt, zur Verfrachtung der Producte u. Materialien den Straßenzug über Wippach, Poitsch, oder selbst über Oberlaibach zu wählen, worüber sich jedoch jeder Licitant bei der Versteigerung rechtsverbindlich zu erklären haben wird. — 17) Die Contract-Ausfertigungskosten und Stempelgebühren hat der contrahirende Frächter zu übernehmen. —

18) Das Licitationsprotocoll ist für den Ersteher sogleich vom Tage des von ihm gefertigten genannten Protocolls in der Art verbindlich, daß er die allenfalls noch vor der erfolgten höheren Ratification sich ergebenden Verfrachtungen unter den vorstehenden Bedingungen zu besorgen haben wird. Für das hohe Aerar tritt aber die Verbindlichkeit erst mit dem Tage der erfolgten hohen Ratification ein. — Im Falle, als der Ersteher den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, hat das höchste Aerarium die Wahl, den Mindestfordernden entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Kosten und Gefahr neuerlich feil zu bieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten; im Falle aber, als der neueste günstigste Anbot keines Ersatzes bedürfte, als versallen einzuziehen. — 19) Die Licitation wird am 29. Juli 1844 Vormittags 9 Uhr im Sitzungssaale des k. k. Bergamtes Idria abgehalten werden, wobei es denjenigen Licitanten, die nicht persönlich erscheinen wollen oder können, freigestellt wird, schriftliche Offerte einzulegen, welche sodann am Tage der Licitation, und vor Beginn derselben eröffnet und in das Protocoll werden aufgenommen werden. — Die Offerte müssen das oben bezeichnete Badium und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent sämtliche, in dieser Kundmachung angedeuteten Bedingnisse einhalten wolle, und daß das Offert an und für sich schon für ihn rechtlich bindend seyn soll, wenn es von dem k. k. Bergamte Idria angenommen, und von der hohen k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen ratificirt wird. — K. K. Bergamt Idria den 19. Juni 1844.

Vermischte Verlautbarungen

Z. 1005. (2) G b i e t. Nr. 2463.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 17. Mai 1844 zu Seedorf sub Conf. Nr. 16 verstorbenen Habhablers Johann Zappel, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, bei der auf den 3. August l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidations- zugleich Abhandlungstagung sogleich hieran zu erscheinen, als sie sich widrigenfalls die Folgen des §. 814 k. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 3. Juni 1844.

Z. 1006. (2)

Nr. 2527.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß der zu Medno sub Consf. Nr. 12 verstorbenen Halbhüblers Witwe, Ursula Burger, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung machen zu können glauben, werden aufgefordert, solche bei der auf den 17. August l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Liquidations-, zugleich Abhandlungs-Tagssagung sogleich anzumelden, als sie sich widrigenfalls die Folgen des § 814 b. G. selbst zuschreiben haben werden.

R. R. Bezirksgericht Umgehung Laibach am 8. Juni 1844.

Z. 1007. (1)

Nr. 2606.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgehung Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Primus Petas und dessen allfälligen, gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Blasius Massenscheg von Medno bei diesem Gerichte wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der ihr Primus Petas aus dem Schuldscheine ddo. 14. Februar 1804, auf der, der Herrschaft Glödnitz sub Urb. fol. 618 et Rectif. Nr. 1095 dienstbaren, zu Medno befindlichen Mählmühle iptobulirten Darlehensforderung pr. 225 fl. D. W. angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 20. September l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Dr. Pfeifferer, Hof- und Gerichtsadvocaten zu Laibach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inwiefern dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 15. Juni 1844.

Z. 1000. (2)

Nr. 1608.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Freischwer von Freizhurn, Sessionär des Hrn. Ludwig Golen von Bunzovaz und des Anton Vidig, die executive Teilbietung der, der Theresia Aschmann von Mörtling gehörigen, gerichtlich auf 250 fl. G. M. geschätzten Realitäten, als:

a. des zu Mörtling sub Consf. Nr. 110 gelegenen, der Stadtgüte Mörtling dienstbaren Hauses sammt Hofraum, Stall, Obst- und Küchengarten, und

b. der im Andreasberge gelegenen, der Herrschaft Mörtling dienstbaren 6 Weingartparzellen sammt Keller, wegen schuldigen 48 fl. G. M. c. s. c. bewilliget, und seyen hiezu 3 Tagssagungen, nämlich auf den 30. Juli, 29. August und 30. September d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hausrealität zu Mörtling mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Pfandrealitäten nur bei der dritten Tagssagung unter dem Schätzungswerte würden verkauft werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 22. Juni 1844.

Z. 998. (2)

Nr. 323.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassausch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Belle, als Bevollmächtigten des Herrn Gustav Golen v. Neupauer: Fürberg, die Reassumirung der mit Beschwerde ddo. 11. September 1840, Z. 1044, bewilligten, und zu Folge gerichtlichen Vergleiches ddo. 10. October 1840, Z. 1173, sistirte executive Teilbietung der, dem Johann Mayer gehörigen, der Herrschaft Nassausch sub Rectif. Nr. 60, Urb. Nr. 538 dienstbaren, gerichtlich auf 545 fl. geschätzten Hofstatt in Nassausch, wegen aus dem mit b. App. Verordnung v. 6. December 1839, Z. 1236, bestätigten Urtheile ddo. 25. April 1839, Z. 327, dem Herrn Gustav Golen v. Neupauer: Fürberg schuldigen 152 fl. nebst 5% Zinsen und Gerichtskosten bewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Tagssagungen, und zwar auf den 30. Juli, 30. August und 30. September l. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Anbange angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen, worunter die Verpflichtung für jeden Vicitanten zum Erlage des 10% Badiums, können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

R. R. Bezirksgericht Nassausch am 24. April 1844.

Z. 995. (3)

Nr. 1893.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe dem Anton Schlee, in gemein Jakobovz, Grundbesitzer zu Förschach, wegen ärztlich nachgewiesener Sinnesverwirrung, bis zu seiner Wiedergenesung den Joseph Poschar, Gemeinderichter von ebendort, als Curator und zugleich Vermögensverwalter aufgestellt, an welcher letzteren sich nun

Jedermann, der mit Erstem in Rathsverhältnissen steht, zu verwenden wissen wird.

R. R. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 25. Juni 1844.

Z. 1012. (2) Rr. 1656.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Johann Pauer von Eibach, de praes. hentigen, Z. 1656, in die executive Feilbietung des dem Executen Anton Kruschitz von Galsbach gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 378 fl. 57 1/2 kr. M. M. bewertheten Eischlerholzes, als:

- 16 Stück Ahornpfosten,
- 105 „ Kirschbaumpfosten,
- 16 „ Birnbaumpfosten und
- 79 „ Nussbaumpfosten, wegen schuldigen

186 fl. 25 kr. c. s. c. gewilliger, und hiezu unter Einem die Termine auf den 17. Juni, 1. und 15. Juli d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und nöthigen Falls auch von 3 bis 6 Uhr Nachmittag in loco rei sitae zu vier mit dem Anbange bestimmt, daß im Falle dieses Eischlerholz weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber veräußert werden könnte, solches bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß sie den Meistbot sogleich nach geschahem Zuschlage bar zu erlegen haben werden.

R. R. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 1. Juni 1844.
Nr. 1955.

Anmerkung. Nachdem obiges Eischlerholz bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zu der auf den 15. Juli d. J. angeordneten dritten Feilbietung geschritten werden.

R. R. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 1. Juli 1844.

Z. 982. (3) Rr. 1602.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Martin Schenke von Klein-Ubelsku, wider Marko Schenke und seine Erben die Klage um Zuerkennung des Eigenthumes der, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1049 dienstbaren, zu Kl. Ubelsku gelegenen Viertelhube, dann des ebendahin sub Urb. Nr. 1009 dienstbaren Geräuthes, und des sub Urb. Nr. 1013 unterthänigen Geräuthes hudi hrib und per Malne hieramts angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagung auf den 27. September d. J. früh um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des geklagten Marko Schenke und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, hat ihnen dieses Gericht auf

ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Bostian, hiezu von Senofetsch zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die ang. brachte Rechtsache nach der hiesigen best. bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werde.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Behehle an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhastig zu machen, und überhaupt alles einzuleiten wissen mögen, was sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden, indem sie sich widrigenfalls alle aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben würden.

R. R. Bez. Gericht Senofetsch den 30. Mai 1844.

Z. 979. (3) Rr. 1535.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Jurza von Senofetsch, in die executive Feilbietung der, der Maria Premrou von Brändel gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Recit. Nr. 4 und Urb. Nr. 354 dienstbaren, gerichtlich auf 1614 fl. bewertheten, zu Brändel gelegenen 1/2 Hube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 25. Mai 1832 schuldiger 38 fl. 36 kr. c. s. c. gewilliger, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 31. Juli, 31. August und 1. October d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Brändel mit dem Anbange angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senofetsch am 20. Mai 1844.

Z. 980. (3) Rr. 1491.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herrsch. Wippach in die executive Feilbietung des der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 11 und Nr. 28 dienstbaren, zu Gradische gelegenen, gerichtlich auf 144 fl. 55 kr. bewertheten, mit Weintelnen beplanten Acker Grischnig, dann der eben dahin sub Grundbuch. Cur. Nr. 64 dienstbaren, ebenfalls mit Weinreben beplanten, gerichtlich auf 532 fl. 41 kr. bewertheten, zu Glapp gelegenen 2 Aecker, wegen aus dem Urtheile vom 2. December 1842, Z. 2136, schuldiger 308 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliger, und es seyen zu dieser Vornahme die Termine auf den 29. Juli, 29. August und 30. September d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Wippach mit dem Anbange angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bez. Gericht Senofetsch den 15. Mai 1844.